

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

36. Jahrgang

Erscheinungstag: 20. Februar 2008

Nr. 03/2008

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

### Inhalt:

### Seite:

#### Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Erörterungstermin im Braunkohlenplanänderungsverfahren Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, geänderte Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung; | <b>16 - 19</b> |
| 2. Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“, 2. Änderung;<br>hier: Satzungsbeschluss  | <b>20 - 22</b> |
| 3. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg;<br>Stand: 31.01.2008  | <b>23</b>      |

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln  
vom 13.02.2008

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Erörterungstermins im Braunkohlenplanänderungsverfahren Inden, Räumlicher  
Teilabschnitt II, geänderte Grundzüge der Oberflächengestaltung und  
Wiedernutzbarmachung**

Die Bezirksregierung Köln gibt als Bezirksplanungsbehörde auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPlG NW) vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.2005 S. 430) i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen folgendes bekannt:

1. Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 131. Sitzung am 15.12.2006 das Erarbeitungsverfahren für den „Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, geänderte Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung“ beschlossen.  
Der Entwurf des Planes mit Erläuterung, der Umweltbericht und die Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung und zur Umweltverträglichkeit haben im Jahr 2007 drei Monate öffentlich ausgelegen.
2. Die Erörterung der zu dem Planentwurf vorgebrachten Anregungen beginnt am  
Dienstag, 06.05.2008, 09:30 Uhr (Einlass ab 09:00 Uhr)  
im Geuenicher Hof, Geuenicher Str. 38 in 52459 Inden und wird dort an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Einwender und Betroffene erhalten keine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin.

3. Die Erörterung orientiert sich an den Themen, die als Anregungen vorgebracht wurden. Folgende Themenblöcke und Verhandlungstage sind vorgesehen:

- Grundfragen zum Restsee (Dienstag, den 06.05.2008)  
(Lage, Gestaltung, Trägerschaft)
- Seebefüllung (Dienstag, den 06.05.2008)
- Seewasserbeschaffenheit (Dienstag, den 06.05.2008)
- Auswirkungen der Planänderung auf die Umwelt (Mittwoch, den 07.05.2008)
  - Struktur der Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Auswirkungen des Restsees auf die Natur
  - Wasserwirtschaft
  - Klima
  - Bergschäden
  - Immissionsschutz
  - Tagebau Hambach/Abraumfernband
- Straßen (Donnerstag, den 08.05.2008)
- Landwirtschaft (Donnerstag, den 08.05.2008)
- Rekultivierung (Donnerstag, den 08.05.2008)
- Regionalwirtschaftlicher Nutzen des Restsees (Freitag, den 09.05.2008)
- Nachfolgende Verfahren (Freitag, den 09.05.2008)
- Sonstiges (Freitag, den 09.05.2008)
- Grundannahmen (Freitag, den 09.05.2008)

Vorgesehen sind vier Verhandlungstage. Der Verhandlungsleiter behält sich vor, die Reihenfolge der Themenblöcke und deren Verhandlungszeitpunkte innerhalb eines Tages zu ändern. Kann an einem Tag ein Themenblock nicht abgeschlossen werden, so wird dieser Themenblock am nächsten Tag weiter erörtert. Einzelheiten dazu werden im Laufe des Erörterungstermins mitgeteilt.

Bei Bedarf wird am Mittwoch, den 14.05.2008 weiter erörtert.

Das jeweils aktuelle Thema kann während der Erörterung telefonisch – auch außerhalb der Verhandlungszeit – abgefragt werden. Die Telefonnummer wird zu Beginn des Erörterungstermins bekannt gegeben. Die aktuelle Tagesordnung ist auch im Internet unter folgender Adresse: <http://www.brk.nrw.de> abrufbar.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben von Personen, die Anregungen vorgebracht haben, auch ohne sie verhandelt werden kann.
5. Der Erörterungstermin dient dazu, die vorgebrachten Anregungen mit den Einwendern, den Betroffenen, dem Bergbautreibenden, den Behörden und Stellen sowie den Gutachtern zu erörtern. Wesentliches Ziel ist dabei die Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung des Braunkohlenausschusses erheblichen Fakten und Gesichtspunkte, die Anhörung sowie der Ausgleich der in Frage stehenden Interessen. Fragen, die für die Entscheidung des Braunkohlenausschusses nicht von Bedeutung sein können, sind nicht Gegenstand der Erörterung.
6. Der Erörterungstermin ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.
7. Der Geuenicher Hof als Ort der Erörterung ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar:
  - Deutsche Bahn (Strecke Köln-Aachen), Bahnhof Düren, von dort mit der Buslinie 216 bis zur Haltestelle „Hauptstraße“ in Inden, gegenüber dem Geuenicher Hof
  - Buslinie 294 (Strecke Eschweiler-Jülich) ebenfalls bis Haltestelle „Hauptstraße“ in Inden, gegenüber dem Geuenicher Hof.
8. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.
9. Über alle vorgebrachten Anregungen wird der Braunkohlenausschuss auf der Grundlage des Erörterungstermins unterrichtet. Der Braunkohlenausschuss prüft die Anregungen und entscheidet über die Aufstellung des Braunkohlenplanes. Der aufgestellte Braunkohlenplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Zusendung des genehmigten Planes an die Einwender wird durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ersetzt werden; dabei wird darauf hingewiesen werden, bei welcher Stelle der genehmigte Plan einschließlich der in § 47 Abs. 3 LPlG genannten Unterlagen eingesehen werden kann.

10. Das aufgrund der Anregungen inzwischen zusätzlich erstellte Gutachten der Prognos AG „Analyse der Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft durch eine geänderte Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Inden II“ kann bei der

Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, Montag – Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr – 15:00 Uhr, Zimmer 40

vom 04.04.2008 bis einschließlich 08.05.2008 eingesehen werden. Das Gutachten steht auch im Internet unter folgender Adresse: <http://www.brk.nrw.de> zur Einsicht zur Verfügung.

Folgenden Städten und Gemeinden wird die vorgenannte Unterlage mit dem Ersuchen übersandt, ebenfalls der Öffentlichkeit Einsicht zu gewähren:

Stadt Düren	Stadt Alsdorf
Stadt Baesweiler	Stadt Eschweiler
Stadt Herzogenrath	Stadt Stolberg
Gemeinde Aldenhoven	Gemeinde Inden
Stadt Jülich	Gemeinde Langerwehe
Stadt Linnich	Gemeinde Niederzier
Gemeinde Gangelt	Stadt Geilenkirchen
Stadt Heinsberg	Stadt Hückelhoven
Gemeinde Selfkant	Stadt Übach-Palenberg
Gemeinde Waldfeucht	Stadt Wassenberg
Gemeinde Merzenich	

Im Auftrag

gez. Vera Müller

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“, 2. Änderung; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

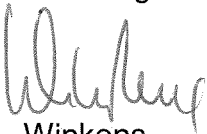
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

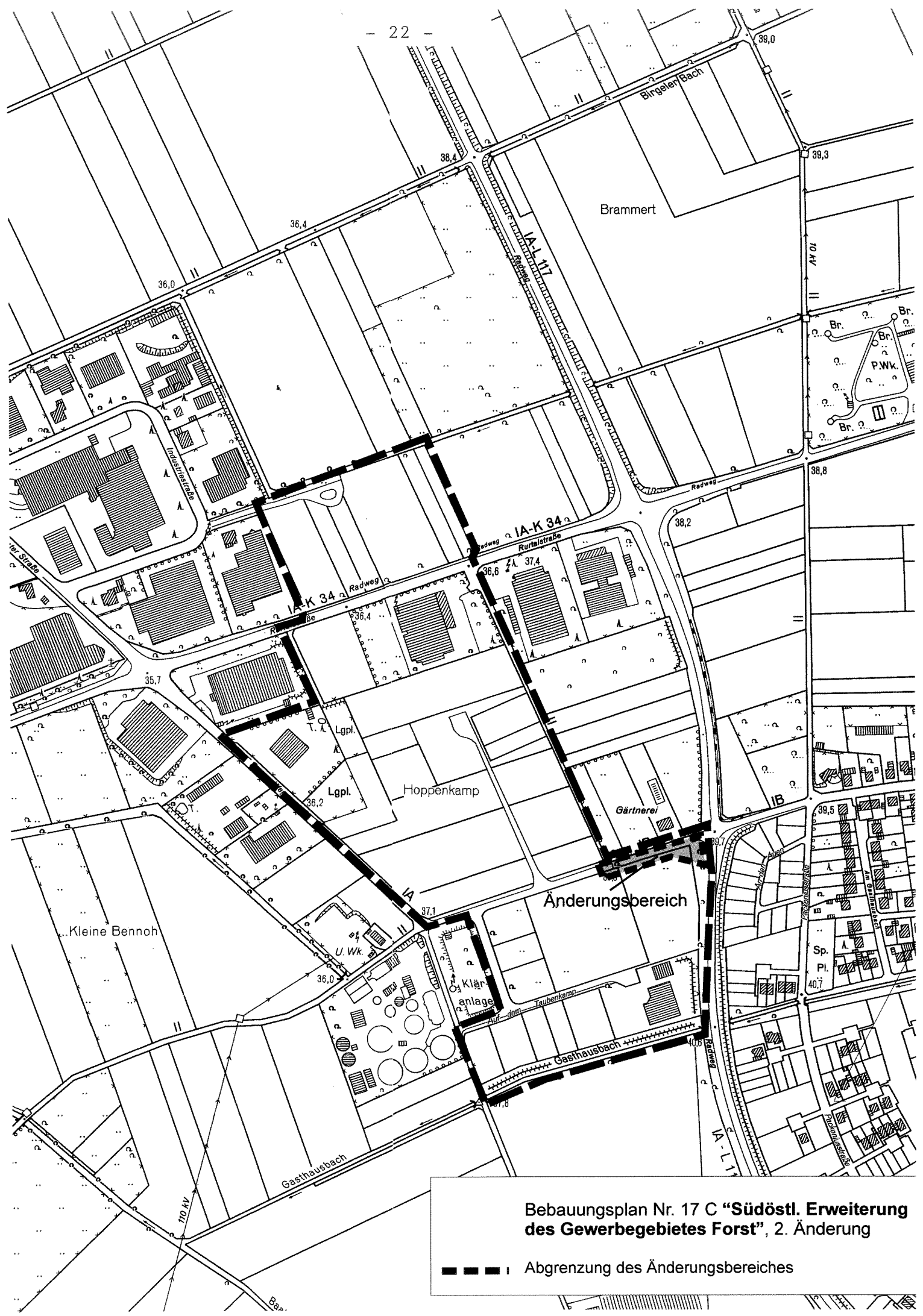
Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 15.02.2008  
Der Bürgermeister

  
Winkens



**Bebauungsplan Nr. 17 C "Südöstl. Erweiterung des Gewerbegebietes Forst", 2. Änderung**

— — — — | Abgrenzung des Änderungsbereiches



# Einwohnerstatistik

## Stadt Wassenberg

\*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	30.11.2007	Vormonat	31.12.2007	Vormonat	31.01.2008	Vormonat
<b>Wassenberg</b>	7030	+21	7036	+6	7057	+21
<b>Birgelen</b>	3564	-2	3557	-7	3561	+4
<b>Myhl</b>	2612	+4	2628	+16	2624	-4
<b>Orsbeck</b>	1959	-9	1941	-18	1946	+5
<b>Effeld</b>	1189	-5	1193	+4	1200	+7
<b>Ophoven</b>	699	+2	699	-+0	699	+ -0
<b>gesamt:</b>	17.053	+11	17.054	+1	17.087	+33

Quelle: Stadt Wassenberg  
-Einwohnermeldeamt-